

Aktenzeichen: 6 AZR 799/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 26. August 1982
- 6 AZR 799/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. September 1978
Kaiserslautern (Pirmasens) - 4 Ca 510/77

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Juli 1979
Rheinland-Pfalz - 2 Sa 748/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Annahmeverzug des Arbeitgebers

Gesetz:

BGB §§ 293 ff.; §§ 295, 615

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 799/79

2 Sa 748/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
26. August 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hollmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juli 1979 - 2 Sa 748/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1971 bei der Beklagten beschäftigt. Am 11. März 1976 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt. Am 1. April 1976 hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben, über die inzwischen zu seinen Gunsten rechtskräftig entschieden ist. In dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger Lohnzahlung für die Zeit vom 12. März bis 13. Dezember 1976.

Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.732,55 DM brutto abzüglich 7.675,20 DM netto zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit seit Klagerhebung stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers waren vor dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 121 Abs. 3 ArbGG 1979, § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 statthafte Revision ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den Lohnanspruch des Klägers nach §§ 293 ff. BGB i.V. mit § 615 BGB für die Zeit ab Klagerhebung (1. April 1976) bejaht. Zu Recht sieht es in der Erhebung der Kündigungsschutzklage ein Angebot der Arbeitskraft des Klägers. Soweit die Beklagte sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. April 1963 (BAG 14, 156) beruft, übersieht sie, daß es dort nicht um das Weiterbeschäftigungsangebot nach einer ungerechtfertigten Kündigung, sondern um das Angebot zur Weiterbeschäftigung unter veränderten Arbeitsbedingungen vor Ausspruch der Kündigung ging.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung hat die Beklagte erklärt, daß sie die Leistung des Klägers nicht annehmen werde (BAG 13, 66; Urteile vom 24. November 1960 - 5 AZR 545/59 - und vom 18. Januar 1963 - 5 AZR 200/62 - AP Nr. 18 und 22 zu § 615 BGB). Damit genügt nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot der Leistung. Es kann konkludent erfolgen (BAG AP Nr. 18, 22 zu § 615 BGB) und liegt auch in der Erhebung einer Kündigungsschutzklage (BAG 14, 156; Urteil vom 18. Januar 1963 aaO; Urteil vom 26. August 1971 - 2 AZR 301/70 - AP Nr. 26 zu § 615 BGB und Urteil vom 27. Januar 1975 - 5 AZR 404/74 - AP Nr. 31 zu § 615 BGB; Urteil vom 18. Juni 1965 - 5 AZR 351/64 - AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit; Urteil des Senats vom 23. Juli 1981 - 6 AZR 1034/78 -).

Da in der Revisionsinstanz nur noch über die Ansprüche des Klägers ab Klagerhebung zu befinden ist, kann offenbleiben, ob nicht schon zuvor Annahmeverzug nach § 296 BGB eingetreten war, weil die Beklagte nicht hat nachweisen können, daß sie nach Wirksamwerden der Kündigung dem Kläger Arbeit zugewiesen und damit zu erkennen gegeben hat, daß sie in Zukunft ihre für die Erfüllung der Pflichten des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis notwendige Mitwirkung vornehmen werde (vgl. hierzu Eisemann, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 19, S. 33 ff. und die Entscheidungen des BAG vom 3. Februar 1982 - 7 AZR 825/79 - und vom 13. Mai 1981 - 7 AZR 144/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

2. Etwas anderes folgt - entgegen der Ansicht der Revision - auch nicht aus dem Umstand, daß das Beweisergebnis zu der Frage, ob die Beklagte den Kläger vor Klagerhebung im Kündigungsschutzprozeß zur Weiterarbeit aufgefordert hat, nach den von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen ungeklärt ist. Die Vorinstanzen sind in diesem Zusammenhang zu Unrecht davon ausgegangen, der Kläger müsse zur Anspruchsbegründung nachweisen, daß er nicht nur seine Arbeitskraft angeboten, sondern auch, daß die Beklagte dieses Angebot nicht angenommen habe. Liegt die Weigerung, die Arbeit anzunehmen, schon im Ausspruch der Kündigung, kann es auf weitere Erklärungen des Arbeitgebers



- 4 -

allein im Zusammenhang mit der Beendigung des Annahmeverzugs ankommen. Bei der Frage, ob die Beklagte dem Kläger die Weiterbeschäftigung angeboten hat, handelt es sich daher nicht um eine den Anspruch des Klägers aus den §§ 293 ff., 615 BGB begründende Tatsache, sondern um einen Umstand, der allenfalls für die Beendigung des Annahmeverzugs von Bedeutung sein kann, wird hierfür die bloße Erklärung, den gerade Gekündigten weiterbeschäftigen zu wollen, als genügend angesehen (vgl. hierzu BAG Urteil vom 21. Mai 1981 - 2 AZR 95/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Mit der Feststellung der Vorinstanzen, das Beweisthema sei ungeklärt, steht daher nicht fest, daß der Kläger die Voraussetzungen des Annahmeverzugs nicht nachweisen konnte und deshalb - wie die Revision meint - trotz Erhebung der Kündigungsschutzklage kein Annahmeverzug vorliege. Es steht vielmehr fest, daß die Beklagte nicht die Beendigung des Annahmeverzugs nachgewiesen hat. Das geht zu ihren Lasten. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Prozeßrechts muß zwar derjenige, der ein Recht in Anspruch nimmt, die Tatbestandsmerkmale der Norm beweisen, aus denen sich die Entstehung des Rechts ergibt (vgl. dazu schon RGZ 143, 57, 65; Zöller, ZPO 13. Aufl. § 253 Anm. II 2) b) bb); Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 13. Aufl. (1981) § 118 II 2 S. 683 f.). Wer aber - wie die Beklagte - das Recht leugnet, muß die rechtsvernichtenden, rechtshemmenden und rechtsverhindernden Tatsachen beweisen (BAG 24, 198 m.w.N.; Zöller, aaO vor § 284 Anm. V) 2); Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 40. Aufl. Anh. nach § 286 Anm. 2); Rosenberg/Schwab aaO). Es wäre daher Sache der Beklagten gewesen, den Nachweis des Angebots der Weiterbeschäftigung des Klägers trotz der zuvor ausgesprochen fristlosen Kündigung zu führen. Daran hat sie es fehlen lassen.

Die Rechtssätze über die Beweislast sind dem Rechtsgebiet zugeordnet, dem der Rechtssatz des materiellen oder des formellen Rechts angehört, dessen Voraussetzungen die streitige Tatsache begründen soll (BAG 24, 198; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO Anh. nach § 286 I B). Diese Berichtigung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der von den Vorinstanzen unzutreffend verteilten Beweislast war daher ohne Rüge auch dem Revisionsgericht möglich (BGH LM § 559 ZPO Nr. 8; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 559 Anm. 2).

3. Soweit die Beklagte in der Revisionsinstanz erstmals vorträgt, im Kündigungsschutzprozeß habe sie schon vor dem Landesarbeitsgericht erklärt, der Kläger könne seine Arbeit wieder aufnehmen, diese Erklärung habe man jedoch dort nicht zu Protokoll genommen, handelt es sich um einen in der Revisionsinstanz nach § 561 ZPO nicht mehr verwertbaren neuen Vortrag.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Döring

Dr. Hollmann

